# Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie

Update 27

30.11.2020

Herzlichen Dank, dass Sie nun schon so lange so achtsam, verantwortlich und gewissenhaft mit den Herausforderungen, die die Pandemie auch an unser kirchliches Leben stellt, umgehen. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Kraft, Zuversicht und Ausdauer in dieser schwierigen Zeit.

Änderungen zu Update 26 sind rot markiert.

Die Angaben beruhen auf der 9. BayIfSMV.

Auch bei steigenden Infektionszahlen und während des Teil-Lockdowns seit November 2020 soll das kirchliche Leben verantwortlich und mit Augenmaß weitergeführt werden. Insbesondere die Gottesdienste sollen weiter stattfinden.

Wo Mitarbeitende aus Risikogruppen sich um ihre Gesundheit sorgen, wird im regionalen Team bzw. Pfarrkapitel eine geeignete Aufgaben-Umverteilung besprochen.

Grundlegend ist weiterhin das für alle Räume und Veranstaltungen (soweit diese noch zulässig sind) schriftlich vorliegende und aktuell gehaltene **Infektionsschutzkonzept.** Auf Verlangen ist es der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Zur Vereinfachung kann der KV ein Schutzkonzept für die Gebäude sowie ein Rahmenkonzept für Gruppen und Veranstaltungen beschließen, das sich die Gruppen jeweils zu Eigen machen. Dies geben sie dem Pfarramt zur Kenntnis oder stimmen ggf. Anpassungen mit diesem ab.

(Arbeitshilfe: Checkliste des Gesundheitsministeriums: <https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/10/checkliste_zu_bayiifsmv_konsolidiert.pdf>; Schutzkonzept des LKA für Gemeindehäuser und Veranstaltungen: <https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/node/5734> unter „erarbeitete Schutzkonzepte/Handlungshilfen“).

# Gottesdienste, Andachten, Kasualien (vgl. Anl. 1 + 2)

Gottesdienste können weiter gefeiert werden. Alle Personen in der Kirche tragen **Mund-Nase-Bedeckung (MNB)**, solange sie sich nicht am Platz befinden.

Besteht im Ort ein hohes Infektionsgeschehen, so wird die MNB während des ganzen Gottesdienstes getragen.

Ausnahme: Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder zumutbar ist, kann von der Trageverpflichtung befreit sein (§ 2 Nr. 2 der 9. BayIfSMV). Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden. Das Hausrecht erlaubt auch eine strengere Regelung als die staatliche Regelung zur Befreiung, d.h. im Zweifel sollte das Tragen verlangt werden. Faceshields (Kunststoff-Visiere) ersetzen in Bayern keine MNB.

Wichtig: Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von größer als 300 gelten Gottesdienste als triftiger Grund, das Haus zu verlassen (§26 Nr.1 BaylfSMV). Dies ist mit der staatlichen Seite einvernehmlich so besprochen.

Jeder **Körperkontakt** ist zu vermeiden.

**Mindestabstand 1,5 m**, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Enge Emporen bzw. Emporen mit engen Aufgängen werden nicht genutzt.

**Markierte Sitzplätze** ergeben die Höchstzahl der Teilnehmenden. Angehörige des eigenen Hausstands und Angehörige eines weiteren Hausstands können nebeneinandersitzen, wobei hierbei die Zahl von 5 Personen nicht überschritten werden darf, ohne Einrechnung von Kindern unter 14 Jahren (§ 3 Abs. 1 Nr.2 der 9. BayIfSMV).

**Gesangbücher** werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

**Gottesdienstdauer** unter einer Stunde ist nicht verpflichtend, aber bei örtlich starkem Infektionsgeschehen empfohlen.

**Liturgisches Sprechen und Predigen** ohne MNB mit Mindestabstand 2 m (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m).

**Musik im Gottesdienst:** Gemeindegesang bei 1,5 m mit MNB, ab 2 Meter Mindestabstand ohne MNB. Während des Teil-Lockdowns wird auf Vokal- und Posaunenchöre verzichtet. Kleine Ensembles, die zueinander und zur Gemeinde den Abstand von zwei Metern halten, dürfen singen und spielen. Die Probe, die sich ausschließlich auf den Gottesdiensteinsatz bezieht, ist zulässig. Dies gilt auch für die Probe der Teams, die den Gottesdienst mitgestalten.

**Abendmahl** im Gottesdienst wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt (nur wo das nicht kreuzungsfrei möglich ist, in gut organisierten Halbkreisen). **(Anlage 2d neu)**

**Gottesdienste im Freien**: Abstand von 1,5 m. MNB wird getragen.

Für **Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien** beachten Sie bitte das Rahmen-Hygieneschutzkonzept für Kindergottesdienste **(Anlage 2a).**

**Schulgottesdienste** in schulischen Räumen folgen dem schulischen Hygienekonzept; in kirchlichen Räumen dem kirchlichen Hygienekonzept.

**Gottesdienste für KiTas und Horte** werden analog zu Schulgottesdiensten gehalten: In den Räumen der Einrichtung folgen sie dem Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung, in den Räumen der Kirchengemeinde dem der Kirchengemeinde. Der KV kann beschließen, dass auch bei Gottesdiensten in Gemeinderäumen oder in der Kirche das (unter Beachtung der örtlichen Fallzahlen) jeweils aktuell gültige Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung übernommen wird. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gottesdienst nicht öffentlich ist. Abstandregeln und Vorgaben zum Tragen einer MNB von Kindern, Personal und weiteren Personen richten sich dann nach dem Hygienekonzept der Einrichtung.

Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause (derzeit maximal zwei Hausstände mit insgesamt maximal fünf Personen, nicht eingerechnet Kinder aus diesen Hausständen unter 14 Jahren). Bei **Bestattungen** ist der jeweilige Friedhofsträger für die Einhaltung des Infektionsschutzes mit Hilfe eines Hygienekonzeptes verantwortlich **(Anlage 4a neu)**. An dieses Konzept hat sich der Bestatter strikt zu halten. Im Schutzkonzept des Trägers sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für die Abstandsregelung und die MNB jeder einzelne selbst die primäre Verantwortung trägt (**Anlage 4**).

**Gottesdienste am Heiligen Abend:**

Es gilt generell die Empfehlung, die Gottesdienste am Heiligen Abend im Freien zu feiern.
Für Ideen zu den Weihnachtsgottesdiensten s. das Dekanatsrundschreiben vom 14.10.: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>.

Für Gottesdienste im Freien wie im Inneren bestimmt sich die Höchstgrenze nach dem vorhandenen Platz bei Einhaltung des Mindestabstands. Bei Gottesdiensten im Freien dürfen Posaunenchöre spielen (unter Einhaltung des Mindestabstands). Die Probe, die sich ausschließlich auf den Gottesdiensteinsatz bezieht, ist zulässig. Dies gilt auch für die Probe der Teams, die den Gottesdienst mitgestalten.

Für Beratungsangebote des Gottesdienst-Instituts zu Weihnachten (auch online) s. **Anlage 2b,** eine Ideensammlung für Weihnachten in **Anlage 2c.**

Informationen zu digitalen Reservierungssystemen für Weihnachtsgottesdienste: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

**Kollekte** nur am Ausgang, auch für verschiedene Zwecke parallel möglich, vgl. Dekanatsrundschreiben vom 8.5.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/2586>. Sammeln von Online-Spenden und -Kollekten über die Internetseite, vgl. Dekanatsrundschreiben vom 6.4.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Unter [https://www.sonntagskollekte.de](https://www.sonntagskollekte.de/) können **landeskirchliche Kollekten digital** eingelegt werden; hier sind neben Kollekteninformationen zu jedem Sonntag auch direkte Spendenmöglichkeiten per Mausklick eingebettet. Einzelne Verlinkung der Sonntagskollekten ist möglich.

# Heizen und Lüften

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen. Eine fachliche Stellungnahme im Auftrag mehrerer Bistümer und Landeskirchen empfiehlt, die **Heizungen in Kirchenräumen** so einzustellen, dass Luftverwirbelungen vermieden und die Feuchtigkeit bei 50 bis 60 % gehalten wird. Bitte beachten Sie die zusammengefassten Handlungsempfehlungen des Landeskirchlichen Baureferats in **Anlage 13,** sowie die knappe Empfehlung des Erzbistums Bamberg **(Anlage 14),** die wir uns für die ELKB zu eigen gemacht haben.

# Krankenabendmahl, Begleitung Sterbender, Besuche zu Hause sowie in Alten- und Pflegeheimen

Seelsorgebesuche bei einsamen oder isoliert lebenden Gemeindegliedern sollen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen als Priorität gelten. Viele alte Menschen belastet ihre Einsamkeit in der Weihnachtszeit besonders.

Krankenabendmahl bei Beachtung der Schutzmaßnahmen ist möglich. Seelsorgebesuche in Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. sollten bei Beachtung des Hygienekonzepts der Einrichtung möglich sein. Nur in begründeten Fällen kann die Einrichtungsleitung ihr Hausrecht ausüben und den Zugang in die Einrichtung einschränken. Hausbesuche, z.B. zum Geburtstag, sind i.d.R. mit Voranfrage möglich.

**Die Begleitung Sterbender ist nach geltender Gesetzeslage jederzeit zulässig** (§9 Abs. 2 BayMBL 2020 Nr. 683).

Begleitung und Nähe sind jedoch nicht nur für Kranke und Sterbende wichtig. Einrichtungsleiter\*innen, Seelsorger\*innen und Fachreferent\*innen haben daher gemeinsam einige Unterstützungsmöglichkeiten und Ideen entwickelt:

* **Weihnachten daheim: Ein Audio-Gottesdienst zum Mitfeiern und Weitergeben**. Bestellungen sind bis 14.12.2020 um 14.00 Uhr möglich. Für die Weitergabe an Pflege- und Altenheime steht die CD kostenlos zur Verfügung. Für die Weitergabe in anderen gemeindlichen Kontexten 1,- Euro pro CD. Formlose Bestellung unter claudia.ruetz@elkb.de. Bitte Anzahl, Verwendungszweck (Heim – Name/Anschrift/Träger oder Kirchengemeinde) und Lieferadresse angeben. Aus organisatorischen Gründen bitten wir davon abzusehen, nur Einzel-CDs zu bestellen. Der Versand ist für den 15.12.2020 geplant.
Audio-Datei zum kostenlosen Herunterladen: <https://www.altenheimseelsorge-bayern.de/aktiv-in-der-seelsorge/adventweihnachten-2020>
* **Das Projekt „Engel gesucht“** mit konkreten Ideen für die Advents- und Weihnachtszeit wird Ihnen im Anhang Nr. 16 vorgestellt, insbesondere für alte und hochaltrige Menschen in Heimen und zu Hause.
* **Kollegiale Fachberatung durch die Servicestelle Altenheimseelsorge der ELKB per ZOOM:** Nächste Termine: Mi. 9.12.,16.00-17.00 Uhr und Mi. 16.12. 9.00-10.00 Uhr. Weitere Infos und den Zugangslink unter: altenheimseelsorge@afg-elkb.de

Einzelne Einrichtungen haben verfügt, dass Bewohner\*innen nur durch Verwandte ersten Grades besucht werden können. Wir bitten und ermutigen vor Ort dafür einzutreten, dass die seelsorgerliche Begleitung Schwerstkranker möglich ist. Es im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes angemessen, wenn Bewohner\*innen ein bis zwei Personen benennen könnten, durch die sie besucht werden möchten: An-, Zugehörige oder SeelsorgerInnen.

Dass Besuche derzeit reduziert und gesteuert werden, ist aufgrund der hohen Infektionszahlen nachvollziehbar. Wir danken allen, die ihre Beziehungen und Möglichkeiten nutzen, um in dieser schwierigen Situation zu vermitteln und den Betroffenen beizustehen.

# Kirchenmusikalische Veranstaltungen und Proben

Konzerte sind derzeit nicht möglich. Für Chöre und Bands gilt derzeit die allgemeine Kontaktbeschränkung, d.h. es darf nur mit höchstens zwei Hausständen und insgesamt maximal fünf Personen, ohne Anrechnung von Kindern aus diesen Hausständen unter 14 Jahren, geprobt werden. Ausnahme: kleine Ensembles, die für Gottesdienste proben.

1. **Gemeindearbeit, Erwachsenenbildung, Konfi- und Jugendarbeit**

Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote im kirchlichen Bereich sind mit Inkrafttreten der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorübergehend nicht mehr in Präsenzform möglich. Eine Ausnahme bilden lediglich berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Erste-Hilfe-Kurse sowie Musikunterricht, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2 m gewahrt ist (vgl. § 20 der 9. BayIfSMV). Bei einer Sieben-Tage -Inzidenz größer als 200 ist Musikunterricht in Präsenzform allerdings untersagt (§ 25 Satz 1 Nr. 3 der 9. BayIfSMV).

**5.1 Gemeindliche Gruppen und Erwachsenenbildung**

Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen und der Erwachsenenbildung sowie Führungen (auch im Freien) dürfen derzeit nicht in Präsenzform stattfinden (§ 20 Abs. 1 der 9. BayIfSMV). Online-Angebote sind weiterhin erlaubt!

* 1. **Konfi- und Jugendarbeit**

Siehe 5: Konfi-Arbeit in Form von Präsenzveranstaltungen ist derzeit untersagt. Geprüft werden kann, inwiefern sich Andachts- oder Gottesdienstformate eignen, Raum für den Kontakt in Gemeinschaft und mit Gott zu halten.

Ansprechpartner in der Fach- und Servicestelle für Konfi-Arbeit: Diakon Tobias Bernhard, Tobias.Bernhard@elkb.de, Tel. 0911/4304-258

Ansprechpartnerin im Amt für Jugendarbeit: Diakonin Ilona Schuhmacher,
schuhmacher@ejb.de; Tel. 0911/ 4304-268

# Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen, die nicht besonders verfassungsrechtlich geschützt sind, gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen, d.h. treffen dürfen sich nur maximal zwei Hausstände mit insgesamt max. fünf Personen, nicht mit eingerechnet Kinder aus diesen Hausständen unter 14 Jahren. Besonders geschützt und daher auch während des Teil-Lockdowns möglich, sind Gottesdienste (§  6 der 9. BayIfSMV) und Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (§ 7 der 9.BayIfSMV; z.B. angemeldete Demonstrationen).

# Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

Zwingend erforderliche Präsenzsitzungen sind auch mit Ehrenamtlichen möglich ( 3 Abs. 3 der 9. BayIfSMV). Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Sollten Präsenzsitzungen unumgänglich sein, gilt es auf angemessene Kürze zu achten. Präsenzsitzungen (KV, DA, DS) sind nicht öffentlich. Genaueres, auch zu den von der Synode beschlossenen Möglichkeiten für digitale Sitzungen, im Dekanatsrundschreiben https://www2.elkb.de/intranet/node/25834.

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 300 können Ausgangsbeschränkungen angeordnet werden, welche auf solche Präsenzsitzungen Auswirkungen (ggf. besondere Begründungspflichten) haben können (§ 26 Satz 2 Nr. 1 der 9. BayIfSMV).

Vereinssitzungen sind derzeit nicht möglich. Es gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen, d.h. gemeinsamer Aufenthalt nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes und max. fünf Personen, ohne Anrechnung von Kindern aus diesen Hausständen unter 14 Jahren. Ausnahmen können in dringenden Fällen bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden.

# Präsenz Online

Bitte halten Sie **Internetauftritt** und **Evangelische Termine** aktuell, damit Angebote auch bei kurzfristigen Änderungen gut gefunden werden.

Die vielfältigen Angebote in Rundfunk, Fernsehen, Internet und zwei Aushänge für den Schaukasten sind in den Anl. 6+7 zusammengestellt. Sehr hilfreich ist auch „Kirche von zuhause“ https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/corona-andachten-impulse-kirche-zuhause.php

Für **digitale Angebote und das Streamen von Gottesdiensten** empfehlen wir auch weiterhin, gute Angebote fortzuführen und dafür Ressourcen einzuplanen. Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise zum Urheberrecht in der **Anlage 8.**

# Kindertagesstätten und Schulen

(ausführliche Information s. Anlage 12)

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

Vgl. für den Bereich der KITAs:
https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php und https://www.evkita-bayern.de

Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht):

https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7000/so-geht-es-an-bayerns-schulen-weiter.html

Die Schulreferenten/innen der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert. (Schulreferent\*innen-Info)

Vorschläge für den Religionsunterricht finden sich hier: https://rpz-heilsbronn.de/aktuelles/religionsunterricht-im-uebergang/

* Der RU ist auch in Zeiten von Corona aufgrund des Verfassungsgebotes als konfessioneller Unterricht durchzuführen und darf *nicht* zu einem allgemein wertekundlichen Unterricht modifiziert werden.

Das Kultusministerium hat auf Vorschlag des Katholischen Büros Bayern und des Landeskirchenamtes vier Modelle eines temporär kooperativen Religionsunterrichts für Pandemie-bedingte Ausnahmefälle, in denen weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, am 05.11.2020 veröffentlicht. Je nach den Gegebenheiten vor Ort kann so in besonderen Fällen die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen vollständig oder zumindest weitgehend vermieden werden, die im Religions- und Ethikunterricht aus organisatorischen Gründen häufig erfolgt.

* Für den Unterricht gelten Hygiene-KMS und Rahmenhygieneplan, jeweils aktuell: https://www2.elkb.de/intranet/node/24494.
* Zu Schulgottesdiensten, Gottesdiensten in KiTas und Horten s. oben unter 1.

**Lehrkräfte aus Risikogruppen:** Eine ärztliche Bescheinigung, wonach der Einsatz im Präsenzunterricht nicht vertretbar ist, gilt längstens 3 Monate, danach ist eine ärztliche Neubewertung erforderlich. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine *Präsenz-*Tätigkeit in der Schule.

Für die vom Präsenzunterricht freigestellten Lehrkräfte kommen **ggf. Teamlehrkräfte** bzw. - bei befristeter Anstellung durch die ELKB – Pädagogische Unterrichtshilfen zum Einsatz ggf. mit Duldung statt Vocatio.

Bei **Erkrankung der Lehrkraft:** Das Vorgehen ist geregelt im staatlichen Rahmen-Hygieneplan (https://www2.elkb.de/intranet/node/24494), vgl. auch die Tabelle in **Anlage 15.**

# Vorgehen bei Erkältungssymptomen

Für Dienst in der Schule gelten die staatlichen Regelungen. Dienst außerhalb der Schule wird verantwortlich nach Schwere der Symptome und möglichen Personenkontakten während des Dienstgeschäfts wahrgenommen (vgl. **Anlage 15**).

# Private Auslandsreisen

Die ELKB übernimmt für ihre Pfarrer/Pfarrerinnen und Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen die staatlichen Regeln **(Anlage 1a)** zu privaten Auslandsreisen in Corona-Risikogebiete:

Wer in ausländisches Risikogebiet reist (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Risikogebiete\_neu.html) und die Quarantäne nicht im schon genehmigten Urlaub durchführen kann, kann keine Freistellung vom Dienst erhalten und muss entweder Telearbeit oder, falls nicht möglich, Erholungsurlaub oder Sonderurlaub unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn (mit Ausnahme der Beihilfe) beantragen.

Analog wird diese Regelung auf den Bereich der privatrechtlich Beschäftigten übertragen.

1. **Soforthilfe Corona für Menschen in Notlagen – in Bayern und**

**in den Partnerkirchen weltweit**

Das DW-Bayern und Mission EineWelt erbitten Spenden:

Diakonisches Werk Bayern: DE20 5206 0410 0005 2222 22
Stichwort: Soforthilfe Corona
vgl. www.diakonie-bayern.de und www.bayern-evangelisch.de

Mission EineWelt: DE56520604100101011111; BIC: GENODEF1EK1
Stichwort: Corona-Hilfsfonds 1410160 vgl. https://mission-einewelt.de

# Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte Dekan bzw. Dekanin in jedem Fall in Cc setzen.

# Weiterführende Informationen im Intranet

* Updates, Anlagen, Informationen: https://www2.elkb.de/intranet/node/25834
* Arbeitsrecht, Dienstrecht, Gesundheitsschutz https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/2020-11-06\_faq\_task\_force\_covid-19.pdf
* Datenschutz: https://datenschutz.ekd.de/2020/03/19/stellungnahme-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie und https://www2.elkb.de/intranet/node/25956
* Dekanatsrundschreiben (allgemein): https://www2.elkb.de/intranet/node/3160
* Dekanatsrundschreiben Abteilung C: https://www2.elkb.de/intranet/node/1863

Informationen finden sich auch auf der Website der ELKB:
https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen\_corona.php#tab25

**Übersicht der bisherigen Anlagen**

Diese finden Sie vollständig im Intranet der ELKB. Mit einem neuen Update verschickt werden immer nur überarbeitete oder neue Dokumente. Beachten Sie bitte jeweils den Stand der Anlage.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anlage | Stand | Thema | Siehe Update |
| 1a | 23.7. | FMS private Auslandsreisen |  20 |
| 1 | 29.10. | ELKB Grundsätze für Gottesdienste |  24 |
| 2 | 26.6. | Gemeinsame Verpflichtung |  18 |
| 2a | 8.9. | Kinder- und Familiengottesdienste |  24 |
| 2b | 14.10. | Beratungsangebote Weihnachten |  22 |
| 2c | 14.10. | Ideen für Weihnachten |  22 |
| 2d | 4.12. | Feier des Abendmahls | 27 |
| 4 | 3.11. | Bestattungen |  25 |
| 4a neu  | 4.12 | Friedhöfe | 27 |
| 6 / 7 | 29.4. | Verkündigung in den Medien |  12 |
| 8neu | 4.12.. | Urheberrechte |  27 |
| 9 | 29.4. | Häusliche Gewalt |  12 |
| 10a | 11.5. | Büchereien |  13 |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| 12neu | 5.11. | KMS vom 05.11. mit Anlagen |  26 |
| 13 | 9.10. | Heizen und Lüften (ELKB) |  22 |
| 14 |  | Heizen und Lüften (EB Bamberg) |  22 |
| 15 | 9.11. | Vorgehen bei Erkältungssymptomen |  26 |
| 16 neu | 4.12. | Engel gesucht  | 27 |
|  |  |  |  |